

zu II-1533 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 85.818 -2a/72

Gesetzesbeschuß des Nationalrates, mit den Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung getroffen werden; Durchführung

zu 712/AB.

zu 751/J.

Präs. am 8. Sep. 1972

An

alle Bundesministerien, gesondert an das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen und an das Amt der Kärntner Landesregierung

Im Stück Nr. 82 des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich wird unter Nr. 270 das Bundesgesetz, mit den Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung getroffen werden, kundgemacht werden.

Das Bundesgesetz wird gemäß Art. 49 B-VG am 28. Juli 1972 in Kraft treten.

Gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes sind im Bereich der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Ortschaften in Gemeinden des Landes Kärnten die topographischen Bezeichnungen und Aufschriften, die von Gebietskörperschaften angebracht werden, sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache zu verfassen. Als slowenische Namen sind die ortsüblichen Bezeichnungen zu verwenden.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist gemäß seinem § 2 die Bundesregierung betraut.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. Juli 1972 die nachstehenden Richtlinien für die Durchführung des zitierten Bundesgesetzes beschlossen, die hiermit zur Kenntnis gebracht werden.

1. Egriff der topographischen Bezeichnungen und Aufschriften

a) Der Begriff "topographische Bezeichnungen und Aufschriften" ist dem Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, entnommen worden. Dort heißt es zwar "Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur", doch ist der im Bundesgesetz verwendete Ausdruck sprachlich besser, ohne daß ein sachlicher Unterschied zur Terminologie des Staatsvertrages bestünde.

Das "Österreichische Wörterbuch" enthält keine Umschreibung des Begriffes "topographisch". Der "Große Duden", Fremdwörterbuch, 2. Auflage, 1966, definiert "Topographie" wie folgt: "1. Ortskunde, Orts-, Lagebeschreibung". Das Eigenschaftswort "topographisch" wird dort mit "die Topographie betreffend" umschrieben.

Daraus folgt für den Begriff "topographische Bezeichnungen und Aufschriften", daß diese Bezeichnungen und Aufschriften einen unmittelbaren und ausschließlichen Zusammenhang mit örtlichen Gegebenheiten haben und dazu dienen, diese Gegebenheiten ersichtlich zu machen. Bezeichnungen und Aufschriften, in denen geographische Momente nur nebenbei eine Rolle spielen, fallen ohne Zweifel nicht unter den erwähnten Begriff.

b) Danach sind topographische Bezeichnungen und Aufschriften insbesondere Ortstafeln, aber auch sonstige Hinweistafeln, mit denen auf örtliche Gegebenheiten hingewiesen wird. Dazu gehören auch Wegweiser. Diese werden allerdings nur dann zweisprachig

-3-

abzufassen sein, wenn sie in Orten angebracht sind und auf Orte verweisen, die jeweils im Geltungsbereich des Bundesgesetzes liegen. Dies ergibt sich aus dem zweiten Satz des § 1, wonach als slowenische Namen die "ortsüblichen Bezeichnungen" zu verwenden sind. Dieser Satz geht nämlich offensichtlich von der Annahme aus, daß nur ortsgebundene Bezeichnungen in Betracht kommen, nicht aber Bezeichnungen, die örtliche Gegebenheiten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erfassen.

c) Keine topographischen Bezeichnungen und Aufschriften sind die Bezeichnungen und Aufschriften auf Dienststellen und dergleichen, in denen der Typus der Dienststelle samt einer örtlichen Spezifikation angegeben wird (z.B. Gemeindeamt Bleiburg, Postamt Ferlach und dergleichen). Ebensowenig fällt unter den erwähnten Begriff etwa eine Bahnhofsbezeichnung, weil damit die Haltestelle, nicht aber die Ortschaft benannt wird.

Keinesfalls vermag die im Gesetzesbeschuß ausgesprochene Verpflichtung Reflexwirkungen hinsichtlich der Verwendung von Ortsbezeichnungen im innerbehördlichen Bereich, auf öffentlichen Urkunden, in öffentlichen Büchern, in Landkarten und dergleichen zu äußern. Der Wortlaut des Gesetzesbeschlusses läßt in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages klar erkennen, daß nur Bezeichnungen und Aufschriften an Ort und Stelle gemeint sind. Inwieweit solche Bezeichnungen etwa im behördlichen Verkehr verwendet werden können, ist eine Frage der Amtssprache und nicht eine solche der topographischen Bezeichnungen und Aufschriften. In diesem Zusammenhang ist auf § 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1959 zu verweisen, der Bestimmungen über die Führung der öffentlichen Bücher enthält.

2. Begriff der Gebietskörperschaften, Zuständigkeitsfragen

a) Als Gebietskörperschaften werden entsprechend der gängigen Terminologie Bund, Länder und Gemeinden, nicht aber Gemeindeverbände anzusehen sein.

b) Sollte eine Gebietskörperschaft der ihr gemäß dem Gesetz obliegenden Verpflichtung zur zweisprachigen Ausführung topographischer Bezeichnungen und Aufschriften nicht nachkommen, wäre eine dahingehende Verpflichtung durch Bescheid zu konkretisieren.

Die Zuständigkeit zur Erlassung eines solchen Bescheides ist gemäß den §§ 1 und 2 des AVG 1950 zu beurteilen. Danach sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden, in zweiter Instanz der Landeshauptmann und in oberster Instanz im Hinblick auf die Vollzugsklausel des eingangs erwähnten Gesetzes die Bundesregierung zuständig.

Der Umstand, daß in der Vollzugsklausel die Bundesregierung genannt ist, bedeutet nach der herkömmlichen Auffassung über die Funktion einer Vollzugsklausel nicht, daß ausschließlich die Bundesregierung Vollzugsakte auf Grund des Bundesgesetzes zu setzen hat. Der örtliche Geltungsbereich des Bundesgesetzes ist auf das Land Kärnten beschränkt. Gemäß Art. 102 Abs.1 B-VG obliegt die Vollziehung des Bundes im Bereich der Länder, soweit verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden (mittelbare Bundesverwaltung). Da die Materie "Bundesverfassung" im Katalog des Art.102 Abs.2 B-VG, der die für die unmittelbare Bundesverwaltung in Betracht kommenden Materien bezeichnet, nicht aufscheint, wird das in Rede stehende Bundesgesetz in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sein.

3. Gestaltung der Bezeichnungen und Aufschriften

Es entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes, zusätzlich zu bestehenden Tafeln mit deutschsprachigen topographischen Aufschriften oder Bezeichnungen weitere Tafeln mit slowenischem Text aufzustellen. Es kommt ausschließlich darauf an, daß bestehende Bezeichnungen und Aufschriften zweisprachig ausgeführt werden; dies kann ohne weiteres durch die zusätzliche Anbringung des slowenischen Textes auf einer bestehenden Tafel geschehen.

Dem Sinn der Regelung entspricht es weiter, daß der slowenische Text im Schriftbild völlig gleich gestaltet sein muß wie der deutsche Text.

4. Ortsübliche Bezeichnungen

Dem vorliegenden Rundschreiben ist als Beilage A ein Verzeichnis der ortsüblichen slowenischen Namen der Ortschaften angeschlossen, die in der Anlage zum zitierten Bundesgesetz aufgezählt sind. Dieses Verzeichnis beruht auf Untersuchungen, die

das Kärntner Landesarchiv in Zusammenarbeit mit Experten ange stellt hat. Die in diesem Verzeichnis angeführten Namen wären als Ortsbezeichnungen zu verwenden.

Allenfalls benötigte weitere Exemplare der Beilage A können beim Amt der Kärntner Landesregierung angefordert werden.

5. Verhältnis des Gesetzes zu anderen

Rechtsvorschriften

Das Bundesgesetz ist, wie der Begründung des ihm zugrundeliegenden Initiativantrages (II-963 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) entnommen werden kann, auf Grund des Kompetenztatbestandes "Bundesverfassung" (Art.10 Abs.1 Z.1 B-VG) erlassen worden. Diese Verfassungsrechtslage ergibt sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr.3314/1958, wonach die Bestimmungen des Art.7 des österreichischen Staatsvertrages 1955 als Angelegenheiten des nationalen Minderheitenrechts dem erwähnten Kompetenztatbestand zuzuordnen sind. Das vorliegende Bundesgesetz sagt nichts darüber aus, wo und unter welchen Voraussetzungen topographische Bezeichnungen und Aufschriften überhaupt anzubringen sind. Seine Anordnung ist ausschließlich darauf beschränkt, daß derartige Bezeichnungen und Aufschriften unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen zweisprachig zu verfassen sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Grund gesetzlichen Auftrages oder aus freien Stücken von den Gebietskörperschaften angebracht wurden.

Die mit dem vorliegenden Bundesgesetz angesprochenen Normadressaten, der Bund, das Land Kärnten und die in Betracht kommenden Kärntner Gemeinden, werden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes unter Beachtung der vorstehenden Richtlinien vorgehen haben, wobei die Bundesministerien ersucht werden, die ihnen nachgeordneten Dienststellen des Bundes im Lande Kärnten entsprechend anzuweisen. In Zweifelsfällen über ortsübliche slowenische Bezeichnungen oder deren Schreibweise wolle jeweils

- 6 -

das Einvernehmen mit dem Amt der Kärntner Landesregierung
hergestellt werden.

25. Juli 1972

Der Bundeskanzler:

KREISKY

Beilage

Für die Richtigkeit
der Auskunftung:

